

# Arbeitsgespräch der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Bayern am 06.04.2022 in München

## Protokoll

Frau Gold begrüßt die Teilnehmenden und dankt für die außerordentliche Leistung aller Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Vollzugsbehörden und Bay. Landesjugendamt) gerade in Krisenzeiten wie diesen (insbesondere Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krise).

### TOP 1: Aktuelles aus dem StMAS

#### 1.1 Gesamtkonzept Partizipation

Das Gesamtkonzept Partizipation wurde kürzlich veröffentlicht ([https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/partizipation/1210-022159\\_gesamtkonzept\\_partizipation\\_barr\\_geschuetzt.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/partizipation/1210-022159_gesamtkonzept_partizipation_barr_geschuetzt.pdf)).

Außerdem findet am 30.05.2022 in Augsburg die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz mit Frau Staatsministerin Scharf statt. Hier sollen junge Menschen die Möglichkeit haben, für sie wichtige Themen ansprechen zu können.

Im Vorfeld soll zudem die neue Homepage zum Thema Partizipation an den Start gehen: [www.partizipation.bayern.de](http://www.partizipation.bayern.de) (Umsetzung erste Stufe; gerne Anregungen im Rahmen der weiteren Umsetzung).

#### 1.2 Erziehungsberatungsstellen

Die neuen Richtlinien wurden veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-202/>).

Aufgrund der bestehenden und möglicherweise steigenden Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien hat die Staatsregierung mit MR-Beschluss vom 23. März 2021 entschieden, die Kommunen auch bei der weiteren Stärkung der EB-Strukturen zu unterstützen. So können bis 2022 die 120 Hauptstandorte der EBs um jeweils eine weitere geförderte Stelle (s. hierzu Nr. 4.4 der Richtlinie) verstärkt werden. Damit sollen neben der erforderlichen Stärkung der Beratungsstrukturen vor allem die möglichst niedrigschwellige Erreichbarkeit durch aufsuchende Hilfen an Orten, an denen sich Kinder und ihre Familien aufhalten, weiter verbessert und möglichst ganzheitliche Hilfen sichergestellt werden. Dies wurde ebenfalls in der EB-Förderrichtlinie neu verankert.

Wichtig ist, dass die Kommunen ihrer Aufgabe der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nachkommen. Dringend zu empfehlen ist dabei, das Unterstützungsangebot des Freistaates anzunehmen und gemeinsam mit den Trägern ihre EB-Hilfstrukturen weiterzuentwickeln und gute und pragmatische Lösungen vor Ort zu realisieren.

### **1.3 Corona**

Das für das IfSG zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist in Abstimmung mit dem StMAS unter Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu dem Ergebnis gekommen, dass Personen, die in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Betreuung und Unterbringung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, nicht von § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG erfasst sind. Hierfür hat sich das StMAS erfolgreich eingesetzt, da Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nicht als besonders vulnerabel anzusehen sind. Zudem werden Menschen mit seelischer Behinderung anders als Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht explizit genannt. Dies schafft für die Träger der (teil-)stationären Jugendhilfe die notwendige Handlungssicherheit und ist daher eine große Erleichterung für die Arbeit der Praxis.

## **TOP 2: Ukraine-Krise**

### **2.1 Austauschrunden**

Es finden aktuell wöchentlich zwischen dem StMAS, ZBFS – BLJA, LABEA und den Regierungen Austauschrunden statt, um so alle Beteiligten immer auf einem aktuellen Stand zu halten und schnell auf Problemanzeigen reagieren zu können. Ebenso wird dadurch ein stetiger Wissensaustausch gewährleistet.

Alle 3-4 Wochen finden ebenso zwischen dem StMAS, ZBFS – BLJA und den Sprecher der Jugendämter entsprechende Runden statt.

Auch zwischen dem StMAS, ZBFS – BLJA und den Spitzenverbände Freie Wohlfahrt gibt es regelmäßige Austauschrunden.

### **2.2 Aktuelles Bund-Länder-Gespräche**

In der MPK vom 28.03.2022 wurde beschlossen, dass eine Bundeskoordinierungsstelle und eine Hotline bezüglich der evakuierten Heime eingerichtet werden. Die Bundeskoordinierungsstelle soll eine zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene sein, die sowohl über das Verfahren zur Aufnahme dieser Kinder und Jugendlichen informiert, alle Anfragen bündelt, koordiniert als auch die Aufnahmeersuchen an die zuständigen Stellen weiterleitet. Die Koordinierungsstelle soll so auch zu einer entsprechenden bundesweiten Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Ländern führen.

Es finden zudem auf Bund-Länder-Ebene regelmäßige Austauschrunden statt.

Die Positionierung Bayerns ist sehr klar: Es darf keine Erstzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe geben, sondern die Grundsicherung erfolgt hier über das AsylwerberLG, hierzu wurde auch ein gemeinsames AMS/IMS zusammen mit dem StMI herausgegeben.

Wichtiges Ziel im Sinne des Kinderschutzes muss es sein, dass Fluchtverbände zusammengelassen werden sollten.

### **2.3 UMA**

Bei UMA, auch aus der Ukraine, greift das etablierte Verfahren und sichert damit eine gerechte Verteilung.

Wichtig ist hierbei, dass die Jugendämter in Bayern, bei Aufgriffen von UMA auch ihre entsprechenden Meldungen beim BVA machen, da die UMA sonst nicht in der Quote aufgenommen werden und dies zu möglichen Zuweisungen führen könnte.

### **TOP 3: Einführung in die Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Neuregelungen der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Tätigkeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden**

Der Entwurf der Handlungsempfehlung wurde im Vorfeld des Arbeitsgesprächs an die Teilnehmenden versandt. Nach einer Einführung zu den rechtlichen Grundlagen, der Zielgruppe und Zielsetzung der Handlungsempfehlung durch Stefanie Zeh-Hauswald (ZBFS – BLJA) bestand die Möglichkeit für Rückfragen zu dem Papier und den darin enthaltenen Ausführungen. Hierbei wurden insbesondere Fragen zu den Themen „Ferienmaßnahmen“ und „Personalunion“ erörtert.

Die Veröffentlichung der Handlungsempfehlung erfolgt, sobald die noch laufenden Detailabstimmungen abgeschlossen sind mit einem begleitenden AMS.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10. Juni 2021 gingen zahlreiche Neuregelungen des SGB VIII einher. Dabei sind allerdings teilweise wichtige Grundsatz- und Detailfragen unbeantwortet geblieben. Insbesondere wichtige Forderungen und Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drs. 5/21) fanden im Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 23. April 2021 keine Berücksichtigung. Nunmehr geht es darum, die Neuregelungen gemeinsam pragmatisch und bestmöglich zum Wohle der Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Die Handlungsempfehlungen dienen dabei als Orientierung gebender und landesweit einheitlicher Maßstab. Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung des Wohls und der Beteiligungsrechte junger Menschen in den jeweiligen Einrichtungen sowie die Gewährleistung eines entsprechenden pragmatischen Vollzugs. Soweit landesweiter Anpassungsbedarf festgestellt wird, beispielsweise bei Veränderungen in der Rechtsprechung, findet in bewährter Form in Abstimmung mit der Praxis eine Anpassung und Fortschreibung statt.

## TOP 4:     **Aktuelles aus dem BLJA**

### **4.1     Beratungshotline zur Gewinnung ukrainischer Fachkräfte beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt**

Die Hotline berät öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zu Möglichkeiten der Integration geflohener Menschen / Hilfskräfte / Fachkräfte aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe. Das Bayerische Landesjugendamt übernimmt dabei eine Lotsenfunktion und informiert Träger hinsichtlich der im Einzelfall zuständigen Stellen im bestehenden Anerkennungs- bzw. Qualifizierungssystem.

Die Hotline ist Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Nummer 089 / 124793-2835 zu erreichen. Darüber hinaus können Anfragen an die E-Mail-Adresse [ukraine-fachkraefte@zbfs.bayern.de](mailto:ukraine-fachkraefte@zbfs.bayern.de) gesendet werden. Die dort eingehenden Nachrichten werden ebenfalls in diesem Zeitraum beantwortet.

Darüber hinaus wurde unter folgendem Link eine Zusammenstellung aktueller Veröffentlichungen im Kontext „Flucht von ukrainischen Kindern und Familien“ eingerichtet, die stetig ergänzt wird: [Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern und Familien \(bayern.de\)](#).

### **4.2     Fachteam HzE**

- PeB-Fachtag am Do., 02.06.2022 im Salesianum München  
Inhalte: Änderungen KJSG, UVG, KoKi, Adoption, JGH, 35a SGB VIII
- Landesjugendhilfeausschuss:
  - Die Veröffentlichung „Nebenstrafen & Nebenfolgen der Jugendgerichtsbarkeit“ ist für Mitte 2022 geplant.
  - Die Sondierungsgruppe „Herausforderungen im Zusammenhang mit der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“ hat eine Umfrage bez. fallübergreifender Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe durchgeführt. Derzeit wird die Auswertung vorgenommen, die Interpretation der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Arbeitsgruppe am 23.05.2022. Eine zweite Umfrage bei den Bezirken soll sich anschließen.
  - Der Ad-hoc-Ausschuss zu §§ 41, 41a SGB VIII hat sich konstituiert und seine Arbeit aufgenommen.
  - Der Expertenkreis zu Schutzkonzepten im Pflegekinderwesen gem. § 37b Abs. 1 SGB VIII hat mit konstituierender Sitzung am 19.01.2022 seine Arbeit aufgenommen.
  - Im Zuge des KJSG läuft aktuell die Aktualisierung der Empfehlungen zu §§ 8a, 8b, 72a SGB VIII, eine Veröffentlichung ist für den Sommer 2022 geplant. Ein Vorabauszug des Entwurfs zu den fachlichen Empfehlungen zu § 8a Abs. 5 SGB VIII (Vereinbarungen zwischen JA und KTHP) wurde den Jugendamtsleitungen und LJHA-Mitgliedern im Februar 2022 vorab zur Verfügung gestellt.
  - Fachkräftedebatte: Im Rahmen der LJHA-Sitzung am 16.03.2022 erfolgte ein Diskurs zum Positionspapier „Weiterbildung Fachpsychotherapeutin in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“.

- Ombudtschaftswesen in Bayern: Das Modellprojekt hat Fahrt aufgenommen und erzeugt viel Resonanz an den jeweiligen Standorten. Weitere Informationen: [Beteiligung \(bayern.de\)](https://www.bayern.de).
- Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII: Veröffentlichung zu Anforderungen und Kompetenzprofil ist im Laufe des Jahres 2022 geplant. Ggf. besteht die Möglichkeit der Finanzierung eines Modellprojekts über Mittel des Bayerischen Landtag.
- Im Mittelungsblatt 01/2022 wird ein Artikel zu Auslandsmaßnahmen gem. § 38 SGB VIII erscheinen.
- Landesheimrat:
  - Das Bundesnetzwerk BUNDI wurde gegründet und eine gemeinsame Forderung der im Bundesgebiet bestehenden Interessensvertretungen auf Landesebene veröffentlicht. Weitere Informationen: [Interessenvertretung bundesweit - Jugend vertritt Jugend NRW \(jvj-nrw.de\)](https://www.jvj-nrw.de).
  - Die Ausweitung des LHR auf Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist ein wichtiger Impuls im Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Das BLJA hat diesbezüglich auch bereits ein entsprechendes Konzept erarbeitet. Die inklusive Weiterentwicklung des LHR ist gestartet. Finanziert wird der Ausbau mit Mitteln des StMAS.
  - Bei der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30.05.2022 ist auch die Vertretung und Beteiligung des LHR geplant. Sie werden ihrerseits als „Sprecher/innen“ für ihre Einrichtungen bzw. Gruppen fungieren,

#### 4.3 Fachteam Frühe Hilfen

- KoKi:
  - Aufgrund der erhöhten Nachfrage findet am 24.10 – 26.10.2022 und 02.11. – 04.11.2022 ein weiterer Grundkurs statt.
  - Eine umfassende Neugestaltung des Fortbildungsprogramms für 2023 ist in der Entwicklung.
- Bundesstiftung Frühe Hilfen:
  - Der Mittelabruf ist bis 15. November 2022 möglich. Sofern zusätzlich Fördermittel benötigt werden bitte mit Frau Monika Kerscher ([Monika.Kerscher@zbfs.bayern.de](mailto:Monika.Kerscher@zbfs.bayern.de)) in Kontakt treten.
  - Für die zusätzlichen Fördermittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ muss kein weiterer Förderantrag gestellt werden. Für die Auszahlung ist lediglich ein Auszahlungsantrag erforderlich. Die zusätzlichen Fördermittel sind bis Ende 2022 befristet.
  - Freiwilligenkoordinatorinnen und -koordinatoren und Haushaltscoaches werden – vorerst nur in 2022 – über BSFH-Mittel und den Träger „Wellcome“ qualifiziert.
  - Das bundesweites Busprojekt des NZFH für ländliche Flächenlandkreise „Mobile Frühe Hilfen“ ist ab Sommer / Herbst 2022 auch in Bayern geplant.

#### **4.4 Fachteam Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die in der Zeit vom 23.05.1949 – 31.12.1975 in der BRD bzw. 07.10.1949 – 02.10.1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in den stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Anmeldefrist ist am 30.06.2021 abgelaufen. Die Laufzeit der Stiftung wurde bis 31.12.2022 verlängert. Insgesamt haben sich in Bayern 2.743 Personen angemeldet. Für Oktober 2022 ist eine Fachveranstaltung geplant.

#### **4.5 Fachteam Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder**

Das Beratungsangebot umfasst Einzelberatung, Unterstützung bei der Aktensuche und beim Übergang in andere Leistungen im Sinne einer Lotsenfunktion.

Erinnerungskultur „Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975“: Die Bewerbungsfrist für den künstlerischen Wettbewerb unter Beteiligung von Betroffenen ist zum 14.03.2022 abgelaufen. Die Auswahlentscheidung wird im Sommer getroffen, die Realisierung ist für im Herbst 2022 geplant.

#### **4.6 Fachteam Adoption**

Es im Fachteam bestehen personelle Engpässe aufgrund Abordnung zu den CTT-Teams der Kommunen. Das Angebot für die Jugendämter ist aufgrund dessen derzeit leider eingeschränkt.

### **TOP 5: Austausch und Diskussion**

#### **5.1 Leitungsanteile (Orientierungswerte Rahmenvertrag Anhang C)**

Folgende Ergebnisse wurden festgehalten:

- Die Orientierungswerte zur Personalbemessung und die dort hinterlegten Leitungsanteile sind Bestandteil des Rahmenvertrags. Eine Änderung der Orientierungswerte ist seitens der Vertragsparteien in den Vertragsverhandlungen zur Fortschreibung des Rahmenvertrags zu thematisieren.
- Die Orientierungswerte stellen keine starren Bemessungsgrenzen dar, sondern dienen der Orientierung bei der Personalbemessung.
- In der Betriebserlaubnis wird ausschließlich die pädagogische Mindestpersonalausstattung festgeschrieben. Darüberhinausgehende, begründete Personalanteile sind in im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung in die Entgeltverhandlungen einzubringen. Hierbei hat sich in der Praxis eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde und des zuständigen örtlichen Jugendamts bewährt. In diesem Zusammenhang wird eine Abstimmung zwischen Jugendamt, freiem Träger, Betriebserlaubnis erteilender Behörde und Regionaler Kommission im Zuge der Kooperation vor Ort empfohlen.

**5.2 Fachkräftemangel in der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe**  
**5.3 Inklusion**

Die Tagesordnungspunkte 5.2 und 5.3 werden aufgrund Zeitmangel vertagt. Seitens der Vertreter/innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt besteht der Wunsch ein zweites Arbeitsgespräch im Jahr 2022 anzuberaumen und die beiden Themen in diesem Rahmen aufzugreifen. Der Vorschlag wird seitens des StMAS und des ZBFS – BLJA geprüft, Rückmeldung erfolgt.

München, den 06.04.2022

Für die Sitzungsleitung

Isabella Gold, StMAS  
(nur zeitweise anwesend)

Nikolaus Stuewer, StMAS

Für das Protokoll

Stefanie Zeh-Hauswald, ZBFS – BLJA